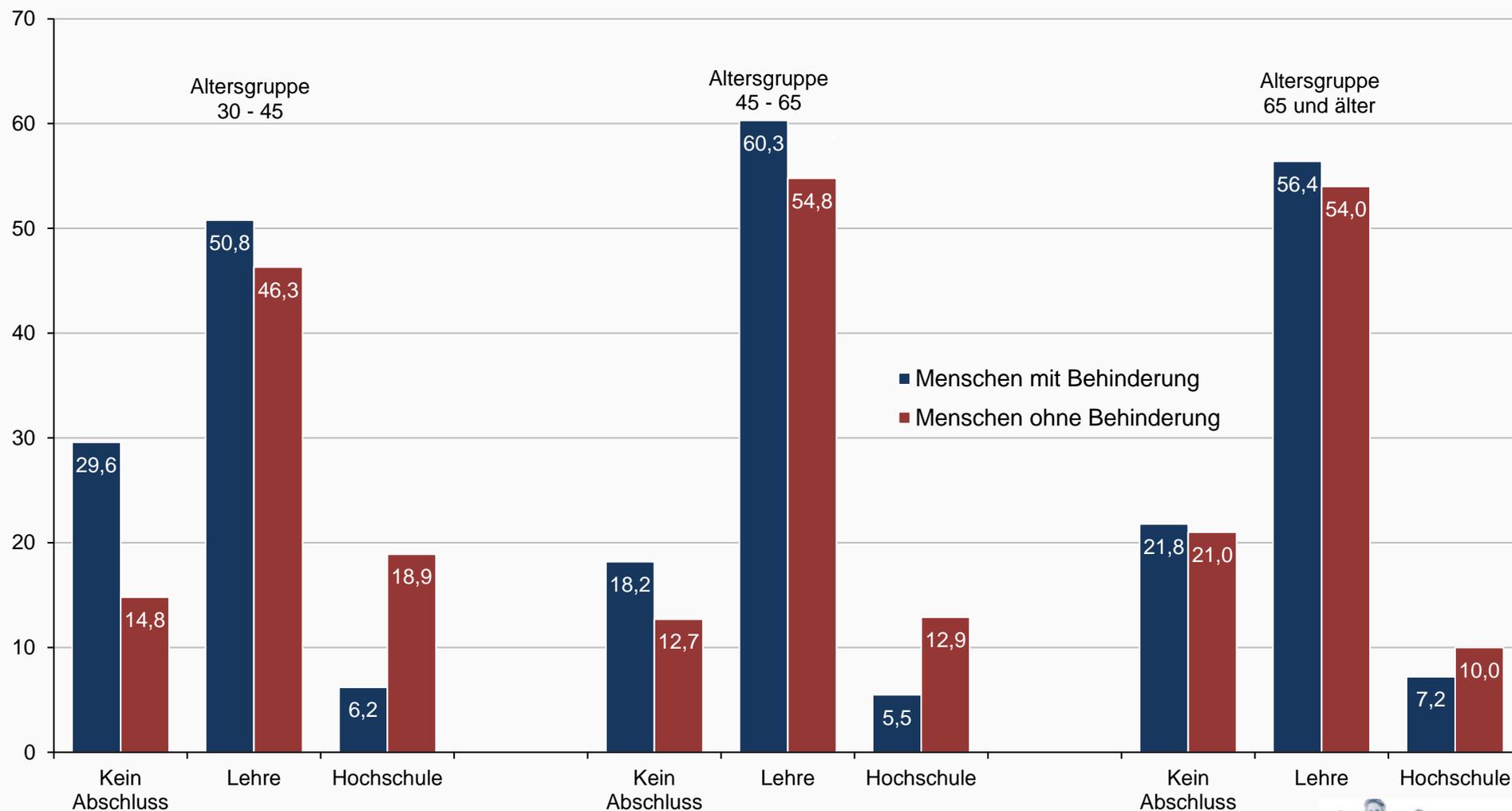


### ■ Berufsbildung von Menschen mit und ohne Behinderung im Vergleich 2019 in % der jeweiligen Altersgruppe



Quelle: Statistisches Bundesamt (2021), Lebenslagen der behinderten Menschen - Ergebnis des Mikrozensus 2019



## **Berufsbildung von Menschen mit und ohne Behinderung im Vergleich 2019**

Bei der Betrachtung der Berufsbildung von Menschen mit und ohne Behinderung fällt auf, dass in der Altersgruppe 30-45 deutlich mehr Menschen mit Behinderung (29,6%) als Menschen ohne Behinderung (14,8%) keinen beruflichen Bildungsabschluss vorweisen. Eine weitere große Diskrepanz gibt es in der Anzahl der Menschen mit einer Hochschulbildung. Die Quote ist für Menschen ohne Behinderung mehr als dreimal höher (18,9%), als bei Menschen, die eine Behinderung aufweisen.

Betrachtet man im Gegensatz dazu die Berufsbildung der Menschen, die älter als 65 Jahre sind, dann fällt auf, dass sich die Quoten angeglichen haben und nahezu identisch sind. 21% der Menschen mit Behinderung können in dieser Altersgruppe keinen beruflichen Bildungsabschluss vorweisen, während dies bei 21% der Menschen ohne Behinderung auch der Fall ist. Auch die Hochschulbildung unterscheidet sich weniger stark: 7,2% der Menschen mit Behinderung weisen einen Hochschulabschluss auf. Für Personen ohne eine Behinderung beträgt die Quote geringfügig mehr und beläuft sich auf 10%.

Diese Entwicklung kann dadurch erklärt werden, dass Behinderungen nur zu einem kleinen Anteil bereits in frühen Lebensjahren erworben werden (vgl. [Abbildung VI5](#)). Etwa 90% aller (Schwer-)Behinderungen werden im Lebensverlauf durch eine Krankheit erworben. Dies hat zur Folge, dass sich die unterschiedlichen Quoten mit zunehmendem Alter immer mehr angleichen, da immer Menschen vom Status „ohne Behinderung“ in den Status „mit Behinderung“ wechseln.

Gleichzeitig wird hier deutlich, dass junge Menschen mit Behinderung eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit haben, ohne einen beruflichen Bildungsabschluss zu leben und dass die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Hochschulbildung mit einer Behinderung drastisch geringer ist. Dies verdeutlicht die Diskrepanz der Teilhabechancen in der Berufsbildung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung.

### **(Schwer-)Behinderung**

Nach §2 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) gelten Menschen als behindert, wenn sie körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen vorweisen und diese Beeinträchtigungen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft verhindern. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Behinderungen werden nach Graden klassifiziert und werden in 10er Schritten ausgewiesen. Eine Behinderung liegt dann vor, wenn wenigstens ein Grad von 20 vergeben wurde. Einen Grad der Behinderung von 10 gibt es nicht – hier wird von einer Gesundheitsstörung gesprochen, die nicht mit einer Behinderung gleichzusetzen ist. Die Vergabe der Grade der Behinderung ist in der Versorgungsmedizin-Verordnung geregelt.

Menschen sind dann schwerbehindert, wenn sie einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 besitzen. Personen, die einen GdB von mindestens 30 aufweisen, können bei der Bundesagentur für Arbeit einen Gleichstellungsantrag stellen, damit sie den schwerbehinderten Personen gleichgestellt sind und von deren Nachteilsausgleichsregelungen profitieren können.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen haben einen Anspruch auf diverse Nachteilsausgleiche und stehen unter einem besonderen rechtlichen Schutz. Ziel ist es, ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und strukturelle Benachteiligungen auszugleichen. Regelungen des Nachteilsausgleichs finden sich u.a. im Rentenrecht (vorgezogene Altersrente für Schwerbehinderte, vgl. [Abbildung VIII.10](#)), im Steuerrecht (Behindertenpauschbeträge), im Arbeitsrecht (besonderer Kündigungsschutz), im Nahverkehr (Wertmarken) und auf dem Arbeitsmarkt. Arbeitgeber unterliegen einer Beschäftigungspflicht (Pflichtquote von 5 %); kommen sie dieser nicht nach müssen sie eine Ausgleichsabgabe zahlen. Trotz der Nachteilsausgleichsregelungen erweist sich die Lage der Schwerbehinderten vor allem auf dem Arbeitsmarkt als schwierig: Dies zeigt sich insbesondere an der hohen Betroffenheit dieser Personengruppe von Arbeitslosigkeit (vgl. [Tabelle IV.11](#) und [Tabelle IV.16](#)).

### **Methodische Hinweise**

Die Daten der Fachveröffentlichung „Lebenslagen der behinderten Menschen“ basieren auf zwei unterschiedlichen Erhebungsmethoden. Der Teil der Daten, der sich auf Menschen mit Behinderung bezieht, beruht auf dem Mikrozensus 2019, bei dem rund 1% der Bevölkerung befragt wurden ist.

Die Daten für Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung beruhen dagegen auf den Daten der Versorgungsämter der jeweiligen Bundesländer, da diese Institutionen für die Ausstellung der Schwerbehindertenausweise zuständig sind und im Rahmen dessen eine Vollerhebung möglich ist.

Bei der Betrachtung dieser Daten muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass ein Vergleich mit anderen Daten der Berufsbildung (siehe z.B. [Abbildung IV.44](#)) nur eingeschränkt möglich sind. Zum einen basiert diese Abbildung auf einem anderen Mikrozensus, sodass auf Grund signifikanter methodischer Änderungen der Vergleich erschwert wird. Weiterhin müssen die unterschiedlich großen Altersgruppen berücksichtigt werden. Im Kontext der bereits genannten Aspekte führen die Berechnungen der Werte, die mitunter von uns durchgeführt werden, zu anderen Ergebnissen.